Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei

Vorsitzender des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 4128
A12

20. Juli 2016

Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht in §11 Absatz 1 vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet und den im Landtag zuständigen Ausschuss über die Zuordnung unterrichtet.

Das Deutschlandradio, die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) und der Westdeutsche Rundfunk Köln haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazität, die ihnen gemäß § 11 Absatz 2 LMG NRW bekannt gegeben wurde, zugestimmt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 31. Mai 2016.

In dem vorliegenden Fall betrifft die Zuordnung die folgende Übertragungskapazität:

An die LfM:
Borgholzhausen 106,8 MHz

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Eine Übertragungskapazität mit derselben Frequenz war der LfM bereits mit geringfügig anderen technischen Parametern zugeordnet. Der Grund für die Veränderung ist eine notwendige Sendemasterneuerung in unmittelbarer Nähe. Die bisherige Zuordnung wurde mit der neuen Zuordnung, die mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2031 erfolgte, aufgehoben.

Gegen die Zuordnung dieser Übertragungskapazität wurde weder von der LfM noch von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verwaltungsakts Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Lersch-Mense